

ALLGEMEINER HINWEIS für die VERWENDUNG des nachfolgenden MUSTERVERTRAGES

Der nachfolgende Mustervertrag enthält lediglich Empfehlungen für den Abschluss eines Betreuungsvertrags von Nutzfischbeständen. Der Mustervertrag erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit; er muss individuell überprüft und den Praxisverhältnissen im Einzelfall angepasst werden. Der Mustervertrag ersetzt keinesfalls eine Beratung durch einen Rechtsanwalt oder einen Steuerberater. Für die Verwendung oder Nutzung des Mustervertrages haftet der / die jeweilige Anwender/-in.

Musterverträge sind rechtlich als Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne der §§ 305 ff BGB einzuordnen. Sie unterliegen damit einer strengen Inhaltskontrolle. Überraschende oder mehrdeutige Klauseln gehen zu Lasten des Verwenders. Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor Regelungen im Mustervertrag.

MUSTERVERTRAG

über die tierärztliche Betreuung und Behandlung von Nutzfischbeständen

Der Tierarzt

Der Tierhalter

schließen nachstehenden Betreuungsvertrag, der die tierärztliche Betreuung zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit des Bestandes zum Ziele hat.

I. Für die Vertragspartner bestehen folgende Verpflichtungen:

1. Für den Tierarzt

- 1.1 Untersuchung des Bestandes bei Übernahme der Betreuung / Protokollierung des Ergebnisses der Untersuchung, ggfs. Hinweis auf Folgen von Feststellungen
- 1.2 Erstellung eines Hygieneplans
- 1.3 Festlegung der Vorbeugungs- und Behandlungsmaßnahmen einschließlich der Beratung
- 1.4 Untersuchungen bei der Neueinstellung von Tieren, soweit erforderlich
- 1.5 Drei Folgeuntersuchungen pro Jahr nach veterinärmedizinischen Erfordernissen, einschließlich Laboruntersuchungen der Fische und des Wassers.
- 1.6 Sicherstellung der Behandlung in Krankheitsfällen ¹
- 1.7 Abgabe der vom Tierarzt für erforderlich gehaltenen Arzneimittel in einem Umfang, der ihre Anwendung nach Anwendungsgebiet und Menge veterinärmedizinisch rechtfertigt, um das Behandlungsziel zu erreichen. Angabe der jeweiligen Wartezeit und Anweisung über Anwendung und Aufbewahrung unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften.

1.8 Nachweis über die abgegebenen Arzneimittel nach Art und Menge und Führung eines Besuchsprotokolls.

2. Für den Tierhalter

2.1 Führung notwendiger Aufzeichnungen unter Beachtung der Rechtsvorschriften zur Beurteilung des Betriebsgeschehens

2.2 Bereitstellung geeigneter Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Schutzkleidung

2.3 Hilfeleistung bei Untersuchungen und Behandlungen sowie rechtzeitige Benachrichtigung bei Neueinstellungen und Krankheitsfällen

2.4 Bezug der verschreibungspflichtigen Arzneimittel ausschließlich durch den vertragsschließenden Tierarzt

2.5 Einhaltung der tierärztlichen Anweisungen insbesondere bei der Arzneimittelaufbewahrung und
-anwendung (Wartezeiten u.a.)

2.6 Nachweis über bezogene Arzneimittel, deren Anwendung und Verbleib

2.7 Einhaltung der erforderlichen Maßnahmen nach Hygieneplan nach Anordnung des Tierarztes

II. Allgemeine Regelungen

1. Vertragspartner sind Tierhalter und vertragsschließender Tierarzt

2. Der Vertrag gilt für die Dauer eines Jahres. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf gekündigt wird.

3. Tierärztliche Tätigkeiten sowie Besuche, die über die vereinbarte Besuchszahl hinaus erforderlich werden, sind nicht Inhalt des Vertrages und werden gesondert berechnet.

4. Arzneimittelkosten sowie Kosten für Laboruntersuchungen werden gesondert berechnet und aufgeführt.

5. Die Gebühren bestehen aus einer jährlichen Grundgebühr je Bestand und einer Besuchsgebühr lt. geltender Gebührenordnung. Die Arzneimittelpreise richten sich nach der Arzneimittelpreis-VO.

Die Grundgebühr inklusive dreier Besuche beträgt €

6. Jede weitere tierärztliche Leistung, die außerhalb dieser vertraglichen Vereinbarungen zusätzlich erbracht wird, ist entsprechend den Vorschriften der jeweils gültigen Gebührenordnung für Tierärzte abzurechnen.

¹ Erläuterung zu I.1.6: Die Kosten der Behandlung werden nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Gebührenordnung für Tierärzte erhoben und sind kein Bestandteil des Betreuungsvertrages (siehe auch II. Nr. 6)